Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. December 1811.

Rechtsbelehrung.

(Jeweilige gesetzwidrig gefaßte, in den Staats-Blättern erscheinende Vorladungen betreffend.)

Die Wahrnehmung, daß zuweilen, besonders von untern Gerichtsstellen, Vorladungen an unbekannte Erben oder Gläubiger einer zahlungsfähigen Erbmasse, zum Behuf der um die Verlassenschaft sich meldenden Erben ergehen, welche peremtorisch unter dem Rechts-Nachtheil, nachher mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört zu werden, gefaßt sind, zeigt eine nicht hinlängliche Aufmerksamkeit auf die neue Gesetzgebung. Nach dieser steht der Pflicht-Erbe in allen Fällen, und der nächste bekannte gesetzliche Erbe da, wo kein fehlerlos gefaßter letzter Wille andere Erben beruft, oder wo letzterer Fall eintritt, alsdann dieser berufene Erbe im Besitz und Gewähr der Erbschaft. Hieraus folgt, er könne sie bey übrig gleichen Umständen an sich nehmen, ohne Gerichts-Beystand zu bedürfen, noch Fristen zur Meldung unbekannter Erben abzuwarten, so wie Gläubiger einer Verlassenschaft ohnehin durch ihre Forderungen eine Erb-Antretung nicht aufhalten können. Dieses hindert nun zwar nicht, den etwa nähern so gut, wie den in die Erbschaft eintretenden Erben, möglichst gegen Nachtheil später Erb- oder Schuld-Ansprachen durch Veranlassung ihrer frühern Ausführung zu sichern, und deßhalb auf Verlangen des Erstern oder aus irgend einem andern Rechts-Anlaß eine öffentliche Anzeige des Erb-Anfalls mit einem Aufruf zur Ausübung der Rechte eines Jeden, der sich betheiligt glaubt, (citatio monitoria) ergehen zu lassen; aber eine Vorladung unter dem Rechts-Nachtheil, nachher mit den Ansprüchen nicht mehr gehört zu werden, (citatio arctatoria) ist gesetzwidrig, und als eine willkührliche richterliche Abkürzung der vom Gesetz eine dreyßigjährige Versitzungs-Frist genießenden Erb und Schuld-Ansprachen unheilbar nichtig.

Da man zugleich bemerkt hat, daß zuweilen dergleichen öffentliche Aufforderungen oder Vorladungen, wenn sie aus Anlaß der Gant- oder Erbtheilungs-Geschäfte entspringen, unter der Unterschrift eines Amts-Revisorats ergehen, dem doch keine richterliche und Zwangs-Gewalt zusteht, die allein dem Amt gebührt, wodurch ebenfalls Anlaß zu Nichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten gegeben wird, so will man bey dieser Gelegenheit wiederholt unter Verweisung auf die Verordnung vom 23ten März d. J. im Reg. Blatt Nro. IX. dieses errinnern, und werden hiermit auf beyderley Rechts-Erfordernisse für begebende Fälle sowohl die ausfertigenden Gerichts-Behörden, als die Censur-Behörden der inländischen öffentlichen Blätter aufmerksam gemacht. Carlsruhe, den 30ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben nach Höchster Entschließung vom 8ten November l. J. die vacant gewesene evangelisch lutherische Pfarrey Zaysenhausen (Pfinz- und Enz-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Epfenbach Hammel zu übertragen gnädigst geruht; wodurch die Pfarrey Epfenbach (Neckar-Kreis) in Erledigung gekommen ist, um welche die Competenten sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom 22ten September 1810 bey der von Zandt und von Wamboldischen Grundherrschaft zur Präsentation auf dieselbe zu melden haben.

Den von Ihro Hoheiten den Herrn Marggrafen von Baden vorgelegten Präsentationen des bisherigen Pfarrers Ignaz Faigle zu Bermatingen auf die Pfarrey Urnau, und des Salemischen Exconventualen Paul Satzger auf die Pfarrey Bermatingen (See-Kreis), ist die landesherrliche Genehmigung unterm 28ten October d. J. ertheilt worden.

Dem hiesigen Katholischen Stadt-Caplan Pezold, ist die erledigte Pfarrey Bulach, (Pfinz- und Enz-Kreis) gnädigst conferirt worden.